Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Septbr. 1804.

Publicanda.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12ten Juny dieses Jahres, eine Verordnung,

mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts P. 2. Tit. 15. Abschnitt 4. vom Post-Regal berichtiget und erläutert werden,

vollzogen, welche in der hiesigen Geheimen Ober Hof-Buchdruckerey abgedruckt zu haben ist. Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin den 13ten August 1804.

Königlich Preußisches General Post-Amt.

Die bereits seit einiger Zeit eingetretene sehr nasse Witterung hat die diesjärige Erndte so sehr zurückgesezt, daß noch das meiste Getreide auf dem Felde stehet, und dessen völlige Einscheurung in den ersten vier Wochen nicht zu erwarten ist.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, verordnen demnach zur Verhütung alles Schadens für die Landleute, hierdurch, daß die diesjärige Eröfnung der Jagd in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen erst mit dem 17. September d. J. ihren Anfang nehmen soll.

Den sämmtlichen Jagdberechtigten ohne Unterschied des Standes wird daher ernstlichst anbefohlen sich hiernach genau zu achten, und sich des Jagd-Exercitii vor dem bestimmten Termine, bey Vermeidung des sonst gegen sie ohnausbleiblich eintretenden werdenden fiscalischen Anspruchs und der gesetzlichen Strafe sich gänzlich zu enthalten.

Zugleich werden die Oberen und Unter-Forstbediente angewiesen auf dieses Verbot genau zu vigiliren, und die etwanige Contravenienten anzuzeigen.

Münster den 24. Aug. 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.

Druffel. Brune. Lehmann

Es ist zur Verhütung des, für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens, der Studirenden, eine Anstalt unter dem Nahmen

einer akademischen Zahlungs-Commission

durch die Verordnung vom 10ten Septbr. 1803. auf der Universität zu Frankfurth a. d. O. einzuführen für gut gefunden, deren Absicht besonders dahin geht, dafür zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hiezu von ihren Eltern und Vor-

mündern erhalten, würklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert sein mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch wird vorbehalten, ob und in wie fern die Vormundschafts-Collegia durch das Justitzdepartement dazu in der Folge zu verpflichten seyn mögten.

Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß Eltern und Vormünder von der Akademischen Zahlungs-Commission, die entweder nur diejenigen Hauptartikel der Ausgaben, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, gegen eine Remuneration von 3 pCt. besorgt, oder auch wenn es gewünscht wird, die gesammte Administration der einem Studioso bestimmten Gelder übernimt, gern Gebrauch machen werden, zumal da auch bey dieser Vorkehrung der Studiosus noch immer Gelegenheit genug behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen. Zu dem Ende ist die Universität Franckfurth angewiesen, jeden Vater und Vormund der sich von der Verfassung der Zahlungs-Commission genauer unterrichten will, das gedruckte Reglement darüber zukommen zu lassen. Berlin d. 13. October 1803.

Ober Curatorium der Universität Franckfurth a. d. O.

von Massow.

Da durch das Patent de dato Berlin den 10ten Juny 1804. wegen Einrichtung des Hypothequen-Wesens in den Entschädigungs-Provinzen Hildesheim, Paderborn, Münster rc. verordnet worden,

daß alle diejenigen, welche ex jure hypothecae, dominii ex capite fidei commissi oder andere real-Ansprüche haben, solche bis und vor den 31ten December 1805. bey den Competenten Gerichten anzeigen sollen und zwar unter dem Präjudiz

a. daß diejenigen, welche nicht vor dem 31ten December 1805. ihre Ansprüche angemeldet haben, zwar gegen ihre Schuldner und dessen Erben annoch gehört werden sollen, daß sie aber allen bis zum 31ten Decbr. 1805. eingetragenen Ansprüchen nachstehen müssen, und

b. daß, wenn nach Ablauf des Jahrs 1805. das Grundstück an einen 3ten Besitzer gekommen, die Prätendenten mit allen real-Ansprüchen an den dritten Besitzer völlig präcludirt und ihnen blos persönliche Ansprüche gegen den uhrsprünglichen Schuldner vorbehalten bleiben sollen: so werden alle und jede Prätendenten hierdurch angewiesen, ihre real-Ansprüche in dem Jahre 1805. bey den Competenten Gerichten zeitig anzumelden, wozu ihnen die Stempel-Freyheit so wie die Verbindlichkeit, die gewöhnlichen Taxen der Gerichts-Gebühren zu erlegen, nachgelassen worden.

Sign. Minden am 29ten August 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Steckbrief.

Auf dem gestrigen Blasheimer Markt ist ein fremder Kerl auf Taschendiebstahl ertappet und eingezogen, der indes heute dem Gefangenwärter wieder entsprungen. Er hat seinen Weg in den Berg nach Bünde oder Herford genommen.

Weil er ein sehr gefährlicher Gauner zu seyn scheinet, so wird das Publicum vor ihm gewarnet und Jedermann ersuchet ihn, wo er sich betreten läßt zu arretiren, und ihn anhero abzuliefern. Er heißet Johann Weber ist 52 Jahre alt, seiner Angabe nach aus Schleswig im Holsteinischen gebürtig auch daselbst ansäßig, indes ist diese Angabe nach seinem Dialect falsch, indem er den hiesigen Dialect hat, aber hochteutsch spricht. Er will mit Pfeifenköpfen handeln, führte indes gar keinen Kram bey sich. Er ist klein von Statur, trägt kurz abgeschnittenes braunes ins röthliche fallendes Haar, vorne im Munde fehlen ihm mehrere Zähne, er hat eine derbe und resolute Aussprache und sonst nichts Auszeichnendes im Gesicht, unter dem rechten Auge aber einen blauen Fleck, von einem Schlage oder Stoß.

Er hat einen ihm abgenommenen deutsch und französisch geschriebenen Paß d. d. Harburg den 10ten Jul. 1804. gehabt, nach welchen er über Bremen nach Lemgo reisen wollen.

Nach diesem Passe ist er mit einem andern von Verden datiret, dorthin gekommen. Der Paß ist am 2ten huj. in Hausberge vom Senator Schnüll unterschrieben.

Nach solchen führet er eine Frau bey sich, die aber seiner Angabe nach über Rahden und Wagenfeld voraus gegangen, weil er nach Ostfriesland zu reisen gedacht. Leute aber denen er auf seiner Flucht begegnet, haben eine Weibsperson bey ihm gesehen.

Er trägt einen langen blauen Oberrock und darunter eine grüne Manchesterne Weste eine lange Hose gleichfals von grünen Manchester weiße wollene Strümpfe und Schuhe.

Signatum Amt Reineberg den 4ten Septbr. 1804.

Heidsieck.

Citationes Edictales.

Die Creditores der in Concurs gerathenen Heuerlings Wittwe Cathrine Ilsabein Witten in des Coloni Meyer Otto Kotten zu Kleinen Aschen werden hiemit vorgeladen, ihre habende Forderungen in Termino den 30. October c. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Amt Enger den 2ten Septbr. 1804.

Conebruch. Wagner.

Da über das Vermögen des entwichenen Senatoris und Kaufmanns Friderich Wilhelm Groppen in Halle der Concurs eröfnet worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche am 15ten Octbr. bey Gefahr der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore concursus bestellten Herrn Justitz-Commissarii Dröge jun. zu erklären. Zugleich wird auf das Vermögen des gedachten Senatoris Groppen gerichtlicher Beschlag gelegt, und Allen, welche von demselben Sachen oder Pfänder in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Zahlung, und Verlust ihres Rechts, aufgegeben, solche ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts, oder des Curatoris, an Niemanden auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 7ten Jul. 1804.

Lüder.

Auf Nachsuchen der Gutsherrschaft werden alle diejenigen, welche an die Gosebrincks Stette Bauerschafts Wichlinghausen, und deren Besitzere rechtlichen Anspruch haben, und ihre Forderungen am 30ten April dies Jahres nicht angegeben, hiemit aufgefordert, selbige in termino den 1ten Octbr. c. Morgens frühzeitig zu Vorgholzhausen im Gerichte nicht nur

anzugeben, und die darüber obhandene Beweismittel anzuzeigen, sondern auch über die zu thuende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Dabey dienet übrigens zur Warnung, daß wer sich nicht meldet, mit seiner Forderung so lange wird zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung werden erhalten haben, und wer sich nicht erkläret, wird für einwilligend aufgenommen werden. Amt Ravensberg d. 29 Junii 1804.

Meinders

Die Gläubiger der Wittwe des Erbpächters Johann Heurich Marienau zu Holzfeld, deren Forderungen in termino den 3ten Oct. a. pr. nicht bereits liquidiret sind, werden hiedurch bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen am 9ten Nov. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 29. August 1804.

Lüder.

Wer an dem in Discußion gerathenen Vermögen des Heuerlings Strulls zu Hesselteich rechtlichen Anspruch zu haben vermeynt, hat selbigen bey Gefahr der Abweisung am 3ten Octbr. Morgens früh hieselbst nicht nur anzugeben, sondern auch rechtlich nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 3ten Aug. 1804.

Meinders.

Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Ad instantiam eines ingroßirten Creditor: soll das dem hiesigen Uhrmacher Weitner zugehörige auf den sogenannten Hollande sub Nr. 45. belegene mit einer jährlichen Prästation von resp. 20 und 16 mgr. onerirtes Haus, so mit mehrern Stuben Schlaf- und Aufkammern, desgleichen mit einer Küche, beschossenen Boden und einem Hofraum von 19 R. und 110 Fuß versehen, und durch vereydete Werkleute auf 519 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 30ten Octobr. c. meistbietend verkauft werden, in welchen die Kauflustige ihr Gebot zu eröfnen und der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch alle diejenige, welche an besagten Wohnhause mit Zubehör einen dinglichen Anspruch zu haben glauben hierdurch verabladet, diese ihre vermeintliche Ansprüche in dem anstehenden Termino anzuzeigen, und solche erweißlich darzuthun, widrigenfals denen sich deshalb nicht gemeldten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Herford den 18. Jul. 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Consbruch.

Nachdem auf Anrufen einer ingrossirten Gläubigerin die nothwendige Subhastation des dem hiesigen Schneidermeister Althoff zugehörigen am Martinsgange zwischen der Brüder und Triepenstraße sub Nro. 359 belegenen allodialfreyen und unbeschwerten Wohnhauses, worin unten eine Stube und hinter derselben eine Gemüse-Cammer, eine Flur, oben auch 2 Aufkammern befindlich, auch einer Brunnengerechtigkeit versehen, und wozu ein Markentheil in der Herforder Heide gehört, per Decretum vom 13. v. M. erkannt worden: So wird sothanes durch geschworne Sachverständige auf 202 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus mit Zubehör hierdurch cum Termino licitationis auf den 30. Octbr. c. feil geboten, worin die Kauflustige ihr Gebot zu eröfnen haben, und der Meistgebotene den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden alle diejenige, welche einen dinglichen Anspruch an besagten Hause, oder dessen Zubehör zu haben glauben, hierdurch und zwar sub präjudicio, daß denen sich nicht gemeldeten Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, hierdurch zu den anstehenden Termin peremtorie verabladet.

Herford den 18. Jul. 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht

Consbruch.

Verkauf von Grundstücken.

Zufolge Verfügung ampliß. Senatus, soll mit Subhastation folgender Besitzungen des Cämmereyschreiber Gotthold verfahren werden.

1. dessen mit bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwerte Wohnhaus Nr. 252 im Priggenhagen belegen, welches durch verpflichtete Sachverständige auf 1286 Rtl. gewürdiget ist.

2. der zu diesem Hause als Surrogat der Hude gehörige $5\frac{1}{2}$ Achtel große zu 380 Rtl. taxirte mit 12 Mgr. Landschatz onerirte Garte in der Kuckucksstraße belegen.

Da nun zu dem Ende Termini licitationis auf den

8. September
13. October und
24 November a. c.

angesetzt sind, so können sich die Kauflustigen an diesen Tagen und vorzüglich im letztern Termin des Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen, da auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden kann. Minden am Stadtgerichte den 3. August 1804.

Aschoff.

Der Kaufmann Grothaus jun. ist willens in Termino den 2. Novbr. c. sein hiesiges zur Handlung und sonstigen Verkehr, äußerst gelegenes, in dem besten Stande befindliches Wohnhaus, sub Nr. 88, nebst andern Grundstücken freywillig gerichtlich, subhastiren zu lassen und können Kauflustige sich sodann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Das Haus selbst ist bis dahin täglich zu besehen und die Kaufbedingungen vom Verkäufer zu erfahren.

Herford den 1. Septbr. 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier. Consbruch.

Die hiesigen Kaufleute Herr Rabe und Niemeyer sen. haben sich entschlossen, ihr ohnweit dem Nebelsthore zwischen der Königsstraße und dem blauen Steine sub Nr. 670 und 671. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude, Behuef der Auseinandersetzung meistbiethend zu verkauffen.

Beyde Häuser sind erst vor 18 Jahren neu erbauet liegen ganz frey, und haben eine vorzüglich gute Lage zur Handlung. In dem Hauptgebäude befinden sich in der untern Etage, 2 geräumige Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 1 Küche, und 1 gebalkter Keller, in der 2ten Etage 2 Stuben nebst Kammern, 1 Flur mit 2 Kaminheerden, zum kochen, und 1 beschossener Boden.

In dem Hinterhause, welches durch einen breiten gepflasterten Gang vom Hauptgebäude getrennet ist, befinden sich in der untern Etage 2 Stallungen, und 1 Flur, in der 2ten Etage 2 kleine Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur nebst 2 Kaminheerden zum heitzen und kochen und 2 abgetheilte Bodenräume, und hinter diesem Gebäude 1 Mistgrube. Kauflustige werden hierdurch eingeladen sich am 27ten Septbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in des Unterschriebenen Wohnung einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen, und dienet ihnen zur Nachricht, daß auf Verlangen die Hälfte der Kaufsumme vorerst gegen gewöhnliche Zinsen auf dem Hause stehen bleiben kann.

Bielefeld den 6ten Septbr. 1804.

Buddeus Just. Com.

Die zur Concurs-Masse des entwichenen Senatoris Friderich Wilhelm Groppe in Halle gehörige Grundstücke:

a. Das in der Stadt Halle Nr. 61. belegene Wohnhaus, mit zwey angebaueten Nebengebäuden, Hofraum und Garten,

b. ein zehntbarer Kamp an der Kiskers Straße von 4 Stücken,

c. $5\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Feldland am Freede,

d. zwey Stück im Felde bey Heitmanns Lande,

e. ein Bergtheil vor dem Frede von 4 Scheffelsaat,

f. eine Wiese am Brockhäger Wege,

g. daselbst 2½ Scheffelsaat Wiesegrund und Plaggenmatt,

h. ein Wiesenkamp auf der Masch, theils Feldland, theils Wiesengrund,

i. fünf Holztheile in der Künsebecker Heyde ungefehr 23 Scheffelsaat groß,

k. ein Heydetheil daselbst etwa 2 Scheffelsaat,

l. einen Heydetheil in der Brandheyde von circa 7 Scheffelsaat,

m. drey Röthegruben, am Brockhäger Wege, und bey der Hallischen Bleiche,

n. 2 Frauens- und einen Manns-Kirchensitz,

o. ein Begräbniß von 3 Lagern, und

p. ein von der Halleschen Pfarre in Erbpacht relevirender Garte von 1½ Scheffelsaat, welche von Sachverständigen auf 5875 Rthl. 33 Gr. 5 Pf. veranschlaget sind, sollen in terminis den 5ten Novbr. dieses, und den 7ten Januar und 11ten März k. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzeln meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich in den angesetzten Terminen und besonders im letzten einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil keine Nachgebothe angenommen werden können.

Der Anschlag kann übrigens vorher hieselbst eingesehen werden.

Amt Ravensberg den 30. Aug. 1804.

Lüder.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Brantweinbrenner Christian Augustin hat das Haus des Mauermeister Henniger Nro. 638 b. am Greisenbruche für 955 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden und darüber den Adjudicatbescheid dato ausgefertiget erhalten. Minden am Stadtgericht den 4. Septbr. 1804.

Aschoff.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 24. Julii c. hat der Legge-Officiant Herr Schwarze sein hieselbst sub N. 232 belegenes Wohnhaus dem Legge-Officianten Herrn Christian Becker für die Kaufsumme von 500 Rtl. in Preuß. Cour. käuflich überlassen.

Bielefeld im Stadtgericht den 30. Jul. 1804.

Consbruch Buddeus.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 5. July cur. hat der Glasermeister Holle seinen am Wertherschen Wege, zwischen den Möllerschen und Kochschen Besitzungen belegenen Garten an den Böttchermeister Arnold Möller für die Summe von 700 Rthlr. in Golde käuflich überlassen.

Bielefeld im Stadtgericht den 6ten July 1804.

Consbruch. Buddeus.

Der Colonus Gößling Nr. 9. zu Eininghausen hat an den Colonum und Commerciant Meyer sub Nr. 22. zu Börringhausen 1 Stück Saatland im sogenannten Linskefelde zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation de 28. Jul. 1804. für 145 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Gößling sub Nr. 9. zu Eininghausen hat an den Col. Stoppel auf der Büscher Heide laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. a. c. 1 Schfl. 1 Sp. 3 Becher Saatland vom Westerfelde für 156 Rthl. in Golde verkaufet.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts de 17. Novbr. 1803. und dessen Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. a. c. hat der Col. Stolte zu Eininghausen an den Colonum Bartelheim zu Börringhausen 1 Stück Saatland im Dedefelde für 100 Rt. in Golde und 1 Stück Saatland ebendaselbst für 200 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und dessen Allerhöchster Confirmation Hochpreißl. rc. Kammer vom 28. Jul. a. c. hat der Col. Stolte zu Eininghausen an den Col. Stoppel auf der Büscherheide 2 Scheffelsaat im Westerfelde für die Kaufsumme von 253 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Stolte zu Eininghausen hat laut gerichtlichen Kaufcontracts de 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. 1804. an den Col. Vincke daselbst 2 Scheffelsaat Land im Westerfelde für das Pretium von 280 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Vogtschmidt zu Ostkilver hat von dem Colono Wessel zu Rödinghausen laut gerichtlichen Kaufcontracts de 24. März und Allerhöchster Confirmation de 30. Juny a. c. 5 Scheffelsaat Markengrund für die Summe von 259 Rt. 30 Gr. Courant käuflich erworben.

Bünde am Amte Limberg den 8. Aug. 1804.

Walbaum.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation Hochpreißl. Kammer vom 28. Jul. d. J. hat der Col. Gößling zu Eininghausen an den Col. Staal zu Börringhausen 1 Stück Land auf der Niedern Horst 3 Sp. $1\frac{1}{2}$ Becher groß für die Summe von 130 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Stolte zu Eininghausen hat an den Col. Lindemann daselbst laut gerichtlichen Contract de 17. Novbr. 1803. und dessen Allerhöchster Confirmation de 28. Jul. a. c. 1 Spint Saatland im Westerfelde für 40 Rtl. in Golde und 3 Spint Saatland daselbst für 62 Rtl. in Golde verkaufet.

Bünde am Amte Limberg den 29. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Stolte zu Eininghausen hat an den Col. Koch daselbst laut gerichtlichen Contracts de 17. Nov. 1803. und dessen Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. a. c. 2 Spint Saatland für 78 Rtl. in Golde verkaufet.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Laut gerichtlichen Contracts de 17. Nov. 1803. und Allerhöchster Confirmation hat der Col. Gößling zu Eininghausen an den Col. Vinck daselbst ein Stück Land im Westerfelde für 55 Rtl. in Golde verkaufet.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Weßling sub Nr. 1. zu Holzhausen hat an den Heuerling Bastert laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 20. April und Allerhöchster Confirmation vom 18. Jul. a. c. 3 Lübker Schfl. Ackerland für die Kaufsumme von 50 Rtl. in Golde und 200 Rthl. in Courant verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 25. Aug. 1804.

Walbaum.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Approbation vom 28. Jul. a. c. hat der Col. Stolte zu Eininghausen an den Colonum Meyer zu Börringhausen 1 Stück Saatland im Westerfelde für die Summe von 210 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Col. Gößling zu Eininghausen hat laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 17. Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. 1804. an den Col. Leggemeister sub Nr. 25. in Börringhausen 1 Stück Saatland im Dedefelde für 155 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Zufolge gerichtlichen Kaufcontracts de 17. Novbr. 1808. und dessen Allerhöchster Confirmation vom 28. Jul. 1804. hat der Col. Gösling an den Col. Kleinemeyer zu Börringhausen 1 Stück Saatland im Dedefelde 2 Sp. 3½ Becher groß für das Kaufgeld von 145 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Stolte zu Eininghausen hat an den Col. Schmale daselbst laut gerichtlichen Kaufcontracts de 17ten Novbr. 1803. und dessen Allerhöchster Confirmation vom 24. Jul. a. c. ein Stück Saatland im Westerfelde für 100 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 17ten Novbr. 1803. und Allerhöchster Confirmation Hochpreißl. Kammer vom 28. Jul. d. J. hat der Col. Gösling zu Eininghausen ein Stück Saatland im Sudfelde für 58 Rthl. in Golde an den Neubauer Wehking daselbst verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Zufolge gerichtlichen Kaufcontracts de 18ten April 1804. und dessen Allerhöchste Confirmation de 28. Jul. a. c. hat der Col. Gösling zu Eininghausen an den Col. Wehking daselbst den sogenannten Klavergarten 1 Scheffel 2 Becher groß für das Kaufgeld von 105 Rtl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 24. Aug. 1804.

Walbaum.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Da der Col. Johann Adolph Blothol Bäumer und seine Ehefrau Anne Marie Engel geb. Ganten sich der Bewirthschaftung ihres Colonats begeben, und selbiges Schulden halber elocirt worden: So wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Eheleute Blothosche Bäumers nicht weiter fähig sind, sich in solche Geschäfte, wodurch rechtliche Verbindlichkeiten für ihre Personen, oder ihr Colonat entstehen können, einzulassen; und wird daher jedermann gewarnt, ihnen zu creditiren, oder sonstige lästige Contracte mit ihnen abzuschließen, indem deshalb keine Klage angenommen werden wird.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30ten August 1804.

Consbruch.

Da der gewesene Colonus nunmehrige Leibzüchtner Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberge wegen seiner erwiesenen Trunkfälligkeit und Vernachläßigung der Wirthschaft durch das unterm nachste-

(Hiebey ¼ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 37. der Mindenschen Anzeigen.

henden Dato publicirte Erkenntniß für einen Verschwender erklärt und der Frau desselben die alleinige Vermögens-Verwaltung übertragen ist; so wird dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht, damit niemand demselben Credit gebe und mit ihm Verträge abschließe.

Königl. Amt Werther den 13ten August 1804.

Reuter.

Avertissement.

Auch in Herford ist, so wie beym Herrn Prorector Schwarz in Bielefeld, die Gedächtniß-Predigt auf den verstorbenen Pastor Schwager zu Jöllenbeck vom Pastor Rotert zu haben beym

Buchbinder Haake.

Todesanzeige.

Heute starb mein geliebter Mann, der Krieges und Domainenrath Christian Sigismund Dieckmann an einem Schlagflusse im 63ten Jahr seines Alters. Ich mache diesen mir unersetzlichen und höchst schmerzhaften Verlust allen meinen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt und halte mich ohne Beyleidsbezeugungen von Ihrer herzlichen Theilnahme versichert.

Lingen am 1ten Sept. 1804.

Ludovike Amalie Dieckmann.
geb. Haccius.

Ueber Geldumlauf.

(Forsetzung.)

Manche stehen in dem Gedanken, daß der Anwachs des umlaufenden Geldes der Industrie einen Sporn gebe, indem die Preise zum Theil dadurch gesteigert würden; mir scheint aber dieser Anwachs keine solche Wirkung zu haben. Der Arbeitslohn würde bloß im Verhältnisse zum Anwachs erhöht werden, und nach der Erhöhung keine größere Menge von Produkten kaufen, als vor derselben. Da also im Grunde kein stärkerer Sporn vorhanden wäre, so ist es nicht wahrscheinlich, daß eine größere Wirkung durch die Täuschung würde hervorgebracht werden. Daß Europa in Wohlhabenheit fortschreitet, ist nicht zu bezweifeln; dieß aber ist nicht der Grund davon. Spanien liefert den auffallendsten Beweis, daß vermehrtes Geld nicht nothwendig National-Industrie erzeuge; auch giebt es keine Mittel, wodurch diese Wirkung könnte hervorgebracht werden. Da alle in einem Lande befindliche Münze zum Umlaufe verwendet werden muß, so bemächtigen sich, sobald das Geld ohne die Produkte anwächst, die bereits vorhandenen Produkte des Geldes; und hiedurch wird eine verhältnißmäßige Steigerung ihrer Preise verursacht, ohne daß man ihre Menge zu vermehren im Stande ist. Wenn die Bergwerke in Cornwall jährlich eine Million Geld einbringen könnten; so ist kein Zweifel, daß die Eigenthümer derselben um das Aequivalent, welches damit zu gewinnen wäre, reicher seyn würden, nicht aber die Nation; weil sie kein Aequivalent dafür bekommen könnte, außer wenn die hinzugekommene Summe für neue Produkte ausgeführt würde. Behielte man es im Lande zur innern Cirkulation; so müßten die vorhandenen Produkte nothwendig es verschlingen, da es offenbar keinen unmittelbaren Anwachs von Produkten verursachen könnte, und auch nicht ungenutzt bleiben würde, bis der verhältnißmäßige Anwachs bewirkt worden wäre. Der Preis

aller Dinge würde sogleich zum Theil steigen, wofern nicht augenblicklich zwanzigmal mehr herbeigeschafft würde, als der Werth desselben austrägt, oder was sonst für eine Menge von Produkten nöthig seyn dürfte, um eine solche Vermehrung von Geld nach den laufende Preisen zu beschäftigen.

Sobald aber irgend eine Nation eine solche Menge Geldes zusammenbrächte, daß dadurch ihre Produkte auf einen höhern Preis zu stehen kämen, als bei andern; so würden ausländische Produkte durch das Steigen der Preise auf dem Markte für dasselbe herbeigezogen werden, und das überflüßige Geld ableiten.

Dieß führt auf den dritten Satz: daß keine Nation ein verhältnißmäßig größeres Umsatzmittel haben kann, als eine andere.

Ganze Völker bestreben sich eben so sehr, als einzelne Personen, auf die Gleichförmigkeit des Werthmaßes zu halten; das Geld mag nun durch Vermehrung gefallen, oder Verminderung gestiegen seyn. Es wurde oben bemerkt, daß sich Niemand in derselben Nation einen wesentlichen Abfall in der Schätzung seiner Arbeit gefallen lassen würde, wenn er einen bessern Markt wüßte. Fände eine allgemeine Vermehrung des umlaufenden Geldes Statt; so würde der Bauer oder Manufackturist seine Arbeit an Einem Orte gewiß nicht wohlfeiler verkaufen, wenn er nur an einen andern gehen dürfte, um sie gegen mehr Nothwendigkeiten des Lebens zu veräußern. Stellte sich ihm kein Hinderniß entgegen, so würde er natürlich dahin gehen, wo man seine Arbeit am höchsten schätzte. Weil nun Jeder auf seinen eigenen Nutzen sieht; so hat dieses die Folge, daß der Arbeitslohn sich gleich bleibt, und an Einem Orte nicht beträchtlich über den Maaßstab desselben an einem andern steigen kann.

Eben deswegen, weil wir Alle unsern Vortheil in Acht nehmen, kann kein Produkt an Einem Orte für mehr Werth ausgetauscht werden, als an dem andern in demselben Lande. Da Geld der Maaßstab des Werths von andern Produkten ist, die man dafür ausgetauscht erhalten kann; so wird der Eigenthümer sie natürlich dahin führen, wo sie am vortheilhaftesten zu verkaufen sind. Der Scheffel Weizen kann unmöglich in Oxford zehn Schillinge, und in London funfzehn kosten, weil man schon lange, bevor dieser Unterschied Statt fände, den Oxforder Weizen nach London gebracht haben würde, um den Preis auszugleichen, und den Maaßstab des Werths zu berichtigen. Es ist also unmöglich, daß ein örtliches Steigen im Preise der Waaren sich eräugnen, oder daß irgend eine besondre Stadt oder irgend ein Bezirk einen verhältnißmäßig größern Geldumlauf, als ein andrer in eben dem Lande, besitzen könne, weil dieß nothwendig ein einseitiges Steigen veranlassen würde. So bald sich dieser Ueberschuß an Einem Orte zeigte, würden die Produkte der entferntern Gegenden durch diese gestiegenen Preise auf dem Markte desselben angezogen werden, und sich das überflüßige Geld zueignen. Die Neigung, wohlfeil zu kaufen und theuer zu verkaufen, würde machen, daß die Besitzer des Geldes eben so bereitwillig wären, es mit Vortheil auszugeben, als die Besitzer des Produkts, es mit Gewinn an sich bringen.

Auf diese Art wird die Gleichförmigkeit des Werthmaaßes aufrecht erhalten, und bewirkt, daß dieselbe Waare für eine gleiche Quantität andrer Produkte in jedem Theile des Reichs ausgetauscht werden kann. Das Umsatzmittel mag also zu- oder abnehmen, die Preise mögen steigen oder fallen: das Geld behält immer die Eigenschaft, daß es ein Maaßstab des gleichen Werths bleibt.

(Fortsetzung künftig.)